

## Informationsblatt

### Umschulung von zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA)

Eine Umschulung ist eine berufsbildende Maßnahme der beruflichen Erwachsenenbildung, die eine Person befähigen soll, eine andere als die ursprünglich erlernte berufliche Tätigkeit auszuführen. Im Gegensatz zu einer beruflichen (Anpassungs)-Fortbildung werden dem Umschüler dabei nicht vorrangig weiterqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, sondern in verkürzter Ausbildungszeit eine neue berufliche Qualifikation - vorliegend in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ZFA.

#### **Rechtliche Grundlagen**

Als Grundlagen für Umschulungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

#### **Voraussetzung für Umschulungen:**

Im Sinne des Berufsbildungsgesetzes kann nur umgeschult werden, wer bereits über eine abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Beruf verfügt oder eine mehrjährige Berufspraxis nachweisen kann. Vorherige berufliche Tätigkeiten sind anhand von Zeugnissen oder Tätigkeitsnachweisen nachzuweisen. Etwaige berufliche Abschlüsse sind ebenfalls nachzuweisen.

#### **Dauer der Umschulung**

Die Umschulung beträgt in der Regel maximal 2/3 der regulären Ausbildungsdauer. Dies bedeutet, dass die Umschulung in einem dreijährigen Ausbildungsberuf in der Regel **24 Monate** dauert.

#### **Inhalte der Umschulung**

Die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse ergeben sich aus der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur ZFA vom 4. Juli 2001. Die Einstellung von Umzuschulenden verpflichtet den Zahnarzt, unter sinngemäßer Anwendung der Verordnung über die Berufsausbildung zur ZFA sowie des Ausbildungsrahmenplanes die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

#### **Ausbildungsstätte**

Die Ausbildungsstätte muss für die Vermittlung der vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse sachlich und personell geeignet sein. Die Ausbilder müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

#### **Anzeigepflicht Umschulung**

Umschulende haben gemäß § 62 Abs. 2 BBiG die Durchführung der Umschulung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Bezirkszahnärztekammer schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Umschulungsverhältnisses.

#### **Umschulungsvertrag**

Der Umschulungsvertrag unterliegt nicht den Anforderungen bzw. inhaltlichen Beschränkungen der §§ 10 ff. BBiG. Jedoch ist ein schriftlicher Vertragsabschluss in Anlehnung an diese Vorschriften aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit zweckmäßig. Vorlagen für einen Umschulungsvertrag sind bei der zuständigen Bezirkszahnärztekammer erhältlich. Der Umschulungsvertrag wird in mindestens drei Exemplaren ausgefertigt. Eine zusätzliche Ausfertigung erhält ggf. die Arbeitsagentur.

**Probezeit**

Die Vereinbarung einer Probezeit ist nicht zwingend erforderlich. Gesetzliche Vorschriften über die Dauer der Probezeit bestehen für das Umschulungsverhältnis nicht. Eine Probezeit kann aber wie beim Berufsausbildungsvertrag vereinbart werden.

**Schulbesuch**

Die berufliche Umschulung erfolgt im **dualen System**. Die Teilnahme am Berufsschulunterricht sollte im Umschulungsvertrag vereinbart werden.

**Vergütung**

Die Höhe der Vergütung kann frei vereinbart werden; eine Anlehnung an die Vergütungsempfehlungen für Auszubildende wird empfohlen. Die Agenturen für Arbeit erteilen Auskünfte über die persönlichen Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung. Bei finanziell geförderten Umschulungsverhältnissen ist der Träger der Leistungen (z.B. Arbeitsagentur) im Umschulungsvertrag zu nennen.

**Zwischenprüfungen**

Die Teilnahme an Zwischenprüfungen ist bei Umschülern grundsätzlich nicht Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Um einen Hinweis auf den Kenntnisstand des Umschülers zu erhalten, empfiehlt sich, die Teilnahme im Umschulungsvertrag zu vereinbaren.

**Betrieblicher Ausbildungsnachweis**

Die Führung des Betrieblichen Ausbildungsnachweises ist grundsätzlich nicht Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung, sollte jedoch im Umschulungsvertrag vereinbart werden.

**Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung wird nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen durchgeführt. Umschüler können von den Prüfungsausschüssen für Auszubildende und zusammen mit diesen geprüft werden.

**Beendigung des Umschulungsverhältnisses**

Das Umschulungsverhältnis endet durch Vertragsablauf oder in sinngemäßer Anwendung von § 21 BBiG mit Bestehen der Abschlussprüfung, d.h. mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Bei nicht bestandener Prüfung verlängert sich das Umschulungsverhältnis auf Verlangen des Umschülers bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Die Umschulungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

Das Umschulungsverhältnis endet außerdem durch **Kündigung**. § 22 BBiG findet im Bereich anerkannter Ausbildungsberufe Anwendung. Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis somit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit ist nur eine außerordentliche Kündigung des Umschulungsvertrages aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen.

**Zeugnis**

Dem Umzuschulenden ist bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten.